

Rückabwicklungsanspruch für Fondserwerber bei Verschweigen von Innenprovisionen im Wertpapiergeschäft

Der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat erneut über Rechtsfragen im Zusammenhang mit verdeckt geflossenen Rückvergütungen an eine Bank aus Ausgabeaufschlägen, die von den Kunden an eine Kapitalanlagegesellschaft zu zahlen waren, entschieden (XI ZR 586/07).

Der XI. Zivilsenat hatte mit Urteil vom 19. Dezember 2006 entschieden, dass die beklagte Bank durch das Verschweigen der Rückvergütungen den mit ihrem Kunden zustande gekommenen Beratungsvertrag verletzt hat und ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Kunden aus vorsätzlichem Handeln der Beklagten nicht nach § 37a WpHG verjährt ist. Er hatte die Sache zur Klärung der Frage, ob die Beklagte die erhaltenen Rückvergütungen vorsätzlich verschwiegen hat, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hat dies verneint, weil der Kläger den Vorsatz der Beklagten nicht hinreichend dargelegt habe. Auf die Revision des Klägers hat der XI. Zivilsenat das Berufungsurteil erneut aufgehoben und die Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Zur Begründung hat der XI. Zivilsenat ausgeführt, dass der Beweis dafür, dass die Falschberatung der Bank, welche beim Unterlassen der Mitteilung über die Innenprovisionen vorliegt, nicht vorsätzlich erfolgt ist, von der Bank selbst zu führen ist. Soweit sich die Beklagte auf einen angeblichen Rechtsirrtum beruft, welcher einen Vorsatz ausschließt, muss dieser ebenfalls von der Bank nachgewiesen werden.

Steht eine Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger im Übrigen die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, das heißt, dass der Aufklärungspflichtige beweisen muss, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte, er also den unterlassenen Hinweis unbeachtet gelassen hätte. Diese Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens gilt grundsätzlich für alle Aufklärungsfehler eines Anlageberaters, also auch für die fehlende Aufklärung über Rückvergütungen.

Aufgrund dieser Entscheidung stehen Kunden, welche von ihren Banken und Sparkassen meist hauseigene Investmentfonds empfohlen bekamen und diese sodann erwarben, Rückabwicklungsansprüche zu, soweit keine Aufklärung über die Rückvergütungen erfolgte. Dies dürfte hinsichtlich des Ablaufes von Bankberatungsgesprächen bis 2006 stets der Fall gewesen sein. Der Kanzlei Wittmann sind bisher keine Fälle bekannt, bei welchen die Bankkunden von ihrem Bankberater ausdrücklich auf Rückvergütungen, die die Banken bei Veräußerung von Investmentfondsanteilen von den Fondsgesellschaften erhalten haben, hingewiesen worden sind.

Bankkunden, welche mit dem bisherigen Verlauf ihrer Fonds unzufrieden sind, ist damit eine „Tür geöffnet“ worden, sich von ihren ungeliebten Fonds verlustfrei zu trennen.

Die Kanzlei Wittmann prüft gern, ob die Rückabwicklung von Wertpapiergeschäften oder anderen Kapitalanlagen möglich ist.